

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- betrifft:
- alleinerziehende (vorrangig minderjährige) Mütter und Väter mit Kindern unter sechs Jahren, soweit sie der Unterstützung bei Pflege und Erziehung des Kindes und Unterstützung bei ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung bedürfen
 - schwangere Frauen vor der Geburt
- soll:
- in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten
 - dass die Selbstkompetenz der Mütter/Väter zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung und eines eigenverantwortlichen Umgangs mit den Kindern im ausreichenden Maße gestärkt wird
 - dass der Kinderschutz gewährt ist
 - dass die Mütter/Väter in dieser Zeit Schul- bzw. Berufsausbildung wahrnehmen bzw. berufliche Perspektiven entwickelt werden
 - notwendigen Unterhalt gewähren
- wird angeboten von: Einrichtungen von anerkannten freien und sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe
- inhaltliche Schwerpunkte:
- alleinerziehenden Müttern und Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist
 - durch eine Unterbringung in besonderen Wohnformen können die Mütter/Väter Schule und Berufsausbildung abschließen und sich auf das gemeinsame Leben mit dem Kind einstellen und notwendige erzieherische Kompetenzen entwickeln
 - Verselbständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern
- umfasst:
- Tagesstrukturierende Maßnahmen
 - Hilfen im lebenspraktischen Bereich
 - Beratungsangebote zur Persönlichkeitsentwicklung der Mütter/Väter
 - Anleitung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung
 - Auseinandersetzung und Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie
 - Förderung der Erziehungskompetenz der Mütter/Väter
 - Betreuung und Unterstützung bei der Ausbildung und Entwicklung beruflicher Zukunftsperspektive
 - Unterstützung zur Gesundheitsvorsorge
 - Unterhaltsleistungen
 - Entlastungsangebote wie Sicherstellung einer Betreuung des Kindes
 - Schutz des Kindeswohls

§ 19 SGB VIII

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Abhängig vom individuellen Hilfebedarf reicht das Leistungsspektrum der Einrichtungen von Beratung und Unterstützung in einem teilbetreuten Setting mit Rufbereitschaft in den Nächten und am Wochenende bis hin zur vollstationären Betreuung. Einzelfallhilfen wie Gruppenangebote sind integriert in einer verlässlichen Struktur.

Obwohl sich das Angebot an alleinerziehende Mütter und Väter richtet, wird das Angebot in der Regel von Müttern mit ihren Kindern genutzt. In den vergangenen Jahren ist im LK Erding kein Fall bekannt, bei welchem ein Vater ein derartiges Angebot wahrgenommen hat. Zu vermuten ist, dass dies nach wie vor mit gesellschaftlichen typischen Rollenverteilungen zwischen Müttern und Vätern, insbesondere bei der Kleinkindversorgung, zusammenhängen dürfte.

Das Leistungsangebot gemeinsamer Wohnformen für Mütter und Kinder richtet sich gleichermaßen an den betroffenen Elternteil wie an das Kind/die Kinder. Darüber hinaus sollen wichtige Bezugspersonen wie z. B. die Herkunftsfamilie in die Beratungsarbeit einbezogen werden. Aufgrund steigender Psychischer Erkrankungen bei Müttern entwickeln sich spezifische Konzepte für diesen Personenkreis.

Überwiegend weisen die Betroffenen mehrere Risikofaktoren auf. Z. B. jugendliche Mutterschaft verbunden mit persönlicher Unreife, psychischer Instabilität oder psychischer Erkrankung, Suchtproblemen, Gewalterfahrungen und finanziellen Notlagen, fehlender Einbettung in Familie und soziale Netzwerke, Wohnungslosigkeit u. a.

Aufnahmegründe sind in der Regel die Verknüpfung von Persönlichkeitsproblemen der Mutter mit Defiziten bei der Versorgung des Kindes und der Alltagsbewältigung.

Die Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung ist eine sehr intensive Form der Jugendhilfe. Aufgrund der oben genannten vielfältigen Problemlagen des Personenkreises sichert die Unterbringung durch Beratung und Anleitung der Mütter bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung sowie die Betreuungsangebote für die Kinder das Kindeswohl. Bindungs- und Resilienzforschung spiegeln sich zunehmend in dem Angebot der Einrichtungen. Ziel ist hierbei eine sichere Mutter-Kind-Bindung zu unterstützen um nicht zuletzt dadurch Kinder vor Gefährdungen zu schützen. Wegen der oben aufgeführten Belastungsfaktoren und Gefährdungsrisiken müssen die Mitarbeiter solcher Einrichtung über qualifiziertes Fachwissen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) verfügen. Im Einzelfall erfolgen nach professioneller Einschätzung Kontrollmaßnahmen zum Schutz des Kindeswohles. Sofern trotz dieser intensiven Mittel das Kindeswohl gefährdet ist muss über eine Trennung von Mutter/Vater und Kind entschieden werden. Bestenfalls kann dieser Ablösungs-, Trennungsprozess von der Mutter-Kind-Einrichtung in enger Abstimmung mit dem Jugendamt vorbereitet und behutsam eingeleitet werden.

An individuellen Zielen ausgerichtet soll die Mutter/Vater umfangreiche Unterstützung dabei erhalten, ihre persönliche Lebenssituation zu verbessern, Probleme zu überwinden bzw. Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen. Dabei ist die individuelle Entwicklung der Eltern immer in Korrespondenz mit den kindlichen Bedürfnissen zu betrachten. Viele Mütter empfinden dies nicht nur hilfreich sondern auch als nicht akzeptable Einschränkung ihrer Selbstbestimmung. Aus diesem Grunde können von Seiten des Jugendamtes nur wenige Sorgeberechtigte zur Annahme dieser Hilfe motiviert werden.

Es handelt sich immer um wenige Einzelfälle. Die Fallzahlen halten sich seit Jahren in einem einstelligen Bereich (max. 4 Fälle jährlich). Zunehmend werden alleinerziehende Eltern, die über ausreichend Ressourcen verfügen, bereits über ambulante Hilfen - insbesondere im Rahmen der „Frühen Hilfen“- unterstützt.

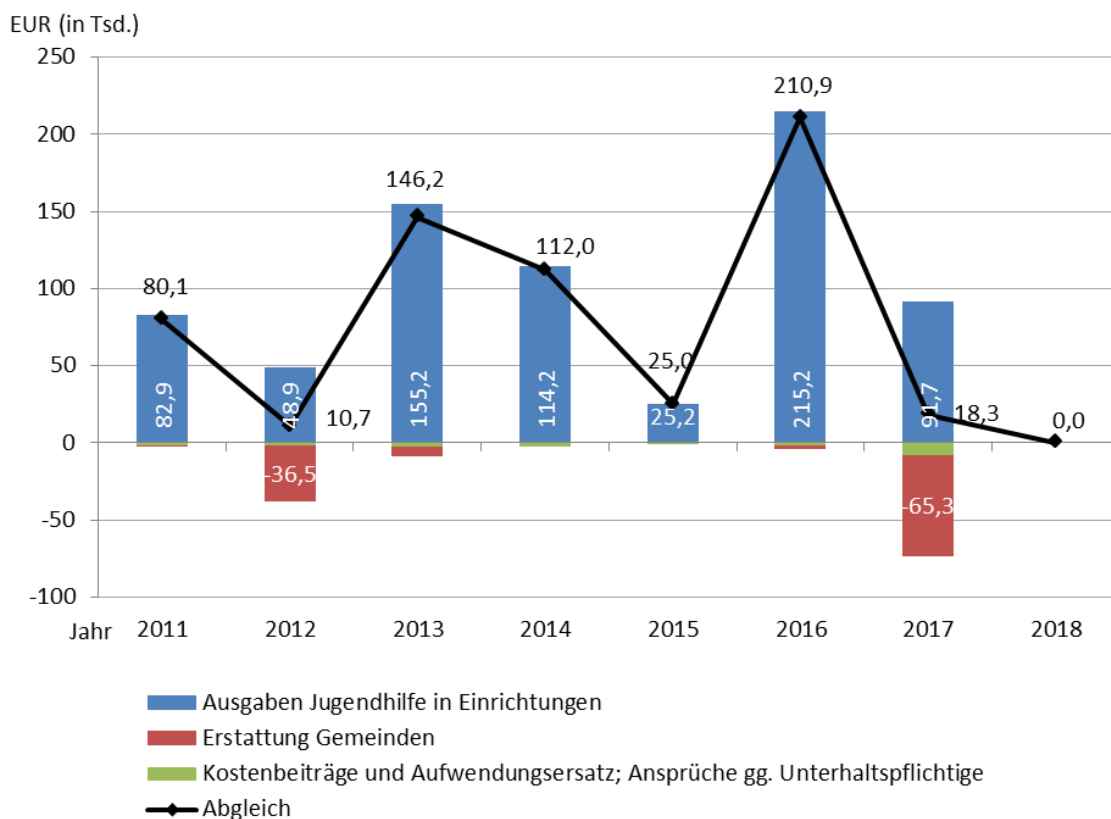
Fallzahlen für Mutter-Kind-Einrichtungen aus den Jahren 2010 bis 2018

(Hinweis: Angegeben ist die Zahl der Kinder, weil oft eine Mutter mit mehreren Kindern untergebracht war)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kinder	0	2	4	3	0	2	1	0	0

Angebote zu § 19 SGB VIII gibt es in Jugendhilfeeinrichtungen (Mutter-Kind-Einrichtungen) nur außerhalb des Landkreises Erding.

Haushaltszahlen zum § 19 SGB VIII



Handlungsbedarf:

- Die Schaffung von flexiblen, unterschiedlichen Betreuungsformen ist aufgrund der geringen Fallzahlen nur in Kooperation umliegender Landkreise sinnvoll.
- Fortentwicklung von präventiver Arbeit im Hinblick auf Familienplanung (siehe § 16 Frühe Hilfen)
- Interkulturelle Konzepte im gesamten Jugendhilfeangebot um den speziellen Bedarfen von Müttern mit Kindern mit Migrationshintergrund besser zu begegnen